

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	öffentl. Sitzung (J/N)	Abstimmungsergebnis	
			dafür	dagegen Enth.
Betriebsausschuss	03.12.2014	Ja		
Verwaltungsausschuss	04.12.2014	Nein		
Rat	18.12.2014	Ja		

Betreff: 13. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

Die 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung = AGS) vom 06.12.2001, zuletzt geändert am 28.11.2013, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Von der Wibera Wirtschaftsberatung, Düsseldorf, ist eine Überprüfung der Kanalbenutzungsgebühren vorgenommen worden.
Ergebnis dieser Überprüfung ist, dass der Gebührensatz für 1 m³ normalverschmutztes Schmutzwasser um 0,24 € auf 1,90 € angehoben werden muss. Der Gebührensatz für Niederschlagswasser kann um 0,02 € auf 0,26 € gesenkt werden.
Der Gebührensatz für Kühlwasser kann um 0,04 € auf 0,42 € gesenkt werden.
Der Gebührensatz für die Zusatzgebühren von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad kann um 0,29 € auf 0,27 € gesenkt werden..

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

- | | | |
|--|--------|------------------|
| 1) für das Einleiten von 1 m ³ Schmutzwasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 1) | 1,90 € | (vorher: 1,66 €) |
| 2) für das Einleiten von Niederschlagswasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 2) pro m ² jährlich | 0,26 € | (vorher: 0,28 €) |
| 3) für das Einleiten von 1 m ³ Kühlwasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 3) | 0,42 € | (vorher: 0,46 €) |
| 4) für das Einleiten von Abwasser mit einem
erhöhten Verschmutzungsgrad (§ 14 Abs. 7
Ziff. 1) werden die Zusatzgebühren für
1 m ³ Schmutzwasser wie folgt berechnet: | | |

$$(\text{CSB [mg O}_2\text{/l]} - 1.000 \text{ [mg O}_2\text{/l]}) * 0,27 \text{ € (vorher: 0,56 €) / 1.000 [mg O}_2\text{/l]}$$

Es wird empfohlen, die nachfolgende Satzung mit Wirkung vom 01.01.2015 zu beschließen.


Betriebsleiter

13. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche

(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung = AGS) vom 06.12.2001

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält die folgende Fassung:

Die Abwassergebühren betragen:

- | | |
|--|--------|
| 1) für das Einleiten von 1 m ³ Schmutzwasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 1) | 1,90 € |
| 2) für das Einleiten von Niederschlagswasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 2) pro m ² jährlich | 0,26 € |
| 3) für das Einleiten von 1 m ³ Kühlwasser (§ 14 Abs. 1 Ziff. 3) | 0,42 € |
| 4) für das Einleiten von Abwasser mit einem
erhöhten Verschmutzungsgrad (§ 14 Abs. 7
Ziff. 1) werden die Zusatzgebühren für
1 m ³ Schmutzwasser wie folgt berechnet: | |

$(\text{CSB [mg O}_2\text{/l]} - 1.000 \text{ [mg O}_2\text{/l]}) * 0,27 \text{ €/ 1.000 [mg O}_2\text{/l]}$

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bramsche, den 19.12.2014

Stadt Bramsche

Pahlmann
Bürgermeister